



**STEUERBERATER
KAMMER NÜRNBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SATZUNG

**der Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Nürnberg hat gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), folgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10. Juni 2016, beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbereich Nürnberg ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer). Kammerbereich ist der bis zum 31. Juli 2005 geltende Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung

STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG.

Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Die Kammer ist nach § 118 c Abs. 1 StBerG i.d.F. vom 11.08.1972 (BGBl. I. S. 1401) Rechtsnachfolgerin der Steuerberaterkammer Nürnberg und der Kammer der Steuerbevollmächtigten Nürnberg.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind:

- a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbereich Nürnberg ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
- b) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbereich

Nürnberg, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;

- c) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich Nürnberg haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere:
- a) Die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - d) die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten durch die Mitglieder und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - e) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - f) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert oder Gutachter hierfür zu benennen;
 - g) die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
 - h) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - i) das Berufsregister zu führen;

- j) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - k) die den Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Daneben kann die Kammer ihren Mitgliedern auch Dienste als akkreditierter Zertifizierungsdienstanbieter nach dem Signaturgesetz (SigG) anbieten.

§ 3a Übertragung von Aufgaben auf eine andere Kammer

- (1) Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im zweiten und sechsten Abschnitt des zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, gemäß § 76 Abs. 4 StBerG auf eine andere Kammer übertragen bzw. die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen.
- (2) In Ausübung dieses Rechts und nach Vereinbarung mit der Kammer München überträgt die Kammer die ihr nach § 44 Abs. 2 StBerG zugewiesene Aufgabe, die zur Erlangung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" abzulegende mündliche Prüfung abzunehmen, auf den bei der Kammer München gebildeten Sachkunde-Ausschuss.

§ 4 Organe

Organe der Kammer sind:

- (1) die Kammerversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Präsidium

§ 5 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und deren Änderungen;
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihrer Stellvertreter gemäß § 86 a StBerG;
 - e) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Präsidiums sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - g) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - h) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums;
 - i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - j) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - k) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
 - l) die Einrichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - m) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten gemäß § 9 a dieser Satzung.

§ 6 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen – kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Termin allen Mitgliedern bekanntzugeben; dies erfolgt im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Kammer.

§ 7 Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von

Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 8 Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Für
Änderungen der Satzung,
Änderungen der Wahlordnung,
die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,
die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG
ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand und Präsidium

(1) Der Vorstand (§ 4 Ziffer 2) besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:

- 1) den Präsidenten,
- 2) die weiteren 20 Vorstandsmitglieder,
- 3) vorsorglich 3 Ersatzmitglieder des Vorstandes.

Das Präsidium (§ 4 Ziffer 3) besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren Präsidialmitgliedern (Vizepräsidenten), von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt. Die weiteren Präsidialmitglieder werden vom Vorstand (Ziffern 1 bis 2) aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt.

- (2) Als Präsident, als Vizepräsident oder als weiteres Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat oder als Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft tätig war.
- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung aus dem Amt ausscheidet.
- (5) Scheidet der Präsident aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Kammerversammlung zur Nachwahl für den Rest der

Amts-dauer einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten aus diesem Amt wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand aus den Ersatzmitgliedern (Abs. 1 Ziff. 3) ein anderes Vorstandsmitglied.

- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn einer der Vizepräsidenten, im Falle deren Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 9a Ehrenpräsident

- (1) Die Kammerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten können nur Mitglieder der Berufskammer, die mindestens drei Amtsperioden das Amt des Präsidenten ausgeübt und sich durch ihre Amtsführung um die Steuerberaterkammer Verdienste erworben haben, ernannt werden.
- (3) Der Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer mit Ausnahme der Ausschüsse nach § 13 dieser Satzung, teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

- (1) Dem Vorstand und dem Präsidium obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 2 der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten, die Mitglieder betreffen, oder zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
 - d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert bzw. Gutachter hierfür zu benennen;
 - e) die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
 - f) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - g) die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind;
 - h) die den Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
 - i) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu erlassen und zu ändern;
 - j) die Verleihung von Fachberaterbezeichnungen nach § 61 BOSTB i.V. mit § 4 Abs. 1 FBO sowie die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnungen;

- k) die Zertifizierung von Fachberaterlehrgängen nach § 61 BOSTB i.V. mit § 4 Abs. 1 FBO;
- l) die Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 80 a StBerG.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten und insgesamt mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme desjenigen Vizepräsidenten, der durch die Geschäftsordnung des Präsidiums zum Vertreter des Präsidenten bestimmt ist, den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a – können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 13 Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer errichtet als nach § 89 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und einen oder mehrere Prüfungsausschüsse nach Maßgabe §§ 56 Abs. 1 und 36 BBiG.
- (2) Auf den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 14 Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 15 Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,
- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 Abs. 1 StBerG) ist,
 - c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind,
 - e) deren Bestellung von der Kammer zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
- (3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, so hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 15a Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung bei der Bundessteuerberaterkammer und ihrer Stellvertreter

- (1) Als Delegierter gem. § 86 a StBerG kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeitsanforderungen gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl. Die Amtszeit der 1994 gewählten Delegierten endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die übernächsten ordentlichen Wahlen zum Vorstand stattfinden.

- (3) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des § 15 Abs. 2 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Für die Delegierten sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen. Für die Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als Beisitzer beim Berufsgesicht und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 15 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgesicht sein.
- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätig, gilt für sie § 15 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer führt ein Geschäftsführer, der vom Präsidium angestellt und entlassen wird und an die Weisungen des Präsidenten gebunden ist. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der ihm erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit die Organe nichts anderes beschließen.

- (3) Die Bestellung weiterer Geschäftsführer, auf die Abs. 1 und 2 Anwendung finden, ist zulässig. In diesem Fall obliegt die Aufgabenverteilung dem Präsidium.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 16 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ende des Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. HGB, wobei die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften Anwendung finden und ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

§ 20 Beiträge

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf Grund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 21 Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 22 Bekanntmachungen

- (2) Bekanntmachungen der Kammer werden in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Nürnberg zur Kenntnis gebracht, soweit keine anderen Formen der Bekanntmachung gelten.
- (3) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstückes in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nürnberg, Karolinenstr. 28, 90402 Nürnberg. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 23 Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplanes

Die Satzung sowie deren Änderungen und der jährliche Haushaltsplan bedürfen nach § 78 Satz 2 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen des Haushaltsplanes können vom Präsidium beschlossen werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Nürnberg in Kraft.

Die Genehmigung der Änderung der Satzung seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erfolgte mit Erlass 37-S 0894- 1/2 vom 26. Juli 2016.

Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung erfolgte in der Kammermitteilung 04/2016.



**STEUERBERATER
KAMMER NÜRNBERG**

Steuerberaterkammer Nürnberg
Karolinenstr. 28
90402 Nürnberg
Tel. 0911/94626-0
Fax 0911/94626-30
info@stbk-nuernberg.de
stbk-nuernberg.de